

1. Satzung zur Änderung der Satzung

der Stadt Gifhorn vom 14.12.1992 über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung).

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47a Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn am 18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist eine Ausnahme nach § 47a Abs. 1 NBauO zugelassen worden, so ist der Bauherr oder Grundstückseigentümer zur Zahlung eines Ablösungsbetrages an die Stadt Gifhorn verpflichtet.

Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers. Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, stehen dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gleich.

Die Stadt Gifhorn verwendet den Geldbetrag gemäß § 47a (3) NBauO für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder Parkhäuser oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßennetzes.

§ 2

Der Ablösungsbetrag wird

1. für die Zone I auf 5.700,00 € je Einstellplatz und
2. für die Zone II auf 3.100,00 € je Einstellplatz und
3. für die Zone III auf 2.600,00 € je Einstellplatz

festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig bzw. vor Nutzung der baulichen Anlage.

§ 3

- (1) Die Zone I wird umfasst durch die nachstehend aufgeführten Straßen und Straßenteile, wobei die Grundstücke, die an diese Straßen oder Straßenteile angrenzen, mit erfasst sind:

Allerstraße, Celler Straße bis Einmündung Allerstraße, Lüneburger Straße, Cardenap, Marktplatz, Konrad-Adenauer-Straße, Schloßgarten, Schloßplatz, Bodemannstraße, Wallgarten, Herzog-Franz-Straße, Xanthistraße, Gerberweg, Schleusendamm, Schillerplatz, Oldastraße, Tweete, Torstraße, Bahnhofstraße, Knickwall, Lindenstraße, Fallerslebener Straße, Braunschweiger Straße bis Bahnübergang, Poststraße, Hindenburgstraße, Bleiche, Steinweg.

- (2) Die Zone II umfasst die nachstehend aufgeführten Straßen und Straßenteile, wobei die Grundstücke, die an diese Straßen oder Straßenteile angrenzen, mit erfasst sind:

Celler Straße ab Einmündung Allerstraße, Am Luckmoor, Winkeler Straße, Im Weilandmoor, Im Freitagsmoor bis Bahnübergang, Im Heidland, Braunschweiger Straße ab Bahnübergang, Alfred-Teves-Straße, Heidebrink, Wolfsburger Straße bis Einmündung Eyßelkamp, Nordhoffstraße, Maybachstraße, Hugo-Junkers-Straße, Fiseler Straße, Rockwellstraße, Eyßelkamp, August-Horch-Straße, Calberlaher Damm bis Einmündung Pommernring, Limbergstraße, Im Paulsumpf, Hamburger Straße, Alter Postweg, Hüttenweg, An der Gasanstalt, Ribbesbütteler Weg bis Erlenkamp, Henschelstraße bis Ottostraße, Ottostraße, Raiffeisenstraße bis Ottostraße.

Mit erfasst werden alle neu zu schaffenden Gewerbegebiete.

Die genaue Lage der Zonen I und II ergibt sich aus einem Ausschnitt des Stadtplanes, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) In Zone III werden alle übrigen Stadtgebiete und Straßen einschließlich der Ortsteile erfasst.

§ 4

Die Stadt Gifhorn kann von der Erhebung des Ablösungsbetrages im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung des Ablösungsbetrages für den Zahlungspflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002, in Kraft.

Gifhorn, den

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Birth

Jans